

Bekanntmachung

betr. Fahrpreise der Kraftdroschken im Stadtgebiet Kassel

Auf Grund des § 12 der Droschkenordnung vom 28. 9. 1927 (Amtsblatt 1927, Beilage zu Nr. 40) des § 76 der Reichsgewerbeordnung vom 21. 6. 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1900 (Reichsgesetzblatt S. 871) und des § 32 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1217) werden mit Zustimmung des Oberbürgermeisters der Stadt Kassel folgende Beförderungspreise für das Kraftdroschkengewerbe im Ortspolizeibezirk Kassel festgesetzt:

§ 1. T a r i f.

Die Berechnung der Fahrpreise erfolgt bei sämtlichen für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Kraftdroschken nach einem Einheitstarif.

§ 2. T a g e n.

Für den Einheitstarif gelten folgende drei Tage:

T a g e 1:

Grundgebühr bis 500 m Wegestrecke 0,50 RM
jede weitere 250 m Wegestrecke 0,10 "

- a) für die Beförderung von 1—2 Personen am Tage im Innenbezirk,
- b) für leere Anfahrten im gesamten Stadtgebiet bei Tag und Nacht,
- c) bei Abholung außerhalb der Droschkenhalte — bezw. Reservehalteplätzen — Berliner Platz, Bahnhof Wilhelmshöhe, Rooststraße (Ecke Frankfurter Str.), Leipziger Str. (Ecke Sandershäuser Str.), Weserspitze, Rombachstr. (Ecke Holländ. Str.) und Rombachbrücke — bis zu diesen Plätzen zurück ohne Rücksicht auf die Personenzahl. Von da ab wird erst die jeweilige Tage entsprechend der Personenzahl bezw. auf Nachttage eingeschaltet.

T a g e 2:

Grundgebühr bis 400 m Wegestrecke 0,50 RM
jede weitere 200 m Wegestrecke 0,10 "

- a) für die Beförderung von 1—2 Personen zur Nachtzeit im Innenbezirk,
- b) für die Beförderung von 3 und mehr Personen bei Hin- und Rückfahrten bei Tage für das gesamte Stadtgebiet, wenn die Rückfahrt im Innenbezirk endet.

T a g e 3:

Grundgebühr bis 300 m Wegestrecke 0,50 RM
jede weitere 150 m Wegestrecke 0,10 "

- a) für die Beförderung von 3 und mehr Personen im gesamten Stadtgebiet bei Tag und Nacht,
- b) für die Beförderung von 1—2 Personen bei Tag und Nacht im Außenbezirk bei leerer Rückfahrt.

Wird eine Fahrt teils im Innen- und teils im Außenbezirk ausgeführt, so darf die höhere Tage nur im Außenbezirk laufen, sie darf erst an der Grenze des Innenbezirks eingeschaltet werden.

§ 3. K i n d e r.

Ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist frei. Zwei und mehr Kinder unter 10 Jahren stehen einem Erwachsenen gleich.

§ 4. N a c h t z e i t.

Die Nachtzeit gilt von 23 Uhr bis 5 Uhr. Wird eine Fahrt teils in der Tages- und teils in der Nachtzeit ausgeführt, so findet die Nachttage nur während der Nachtzeit Anwendung.

§ 5. W a r t e z e i t.

Für je 2 Minuten Wartezeit werden 0,10 RM berechnet. Sie wird durch den Fahrpreisanzeiger selbsttätig angezeigt.

§ 6. Z u s c h l ä g e.

- a) für die Beförderung von Sachen im Gewicht von mehr als 15—25 kg 0,25 RM
für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen 25 kg 0,25 "

- b) für die Mitnahme eines Hundes 0,25 RM
- e) sonstige Zuschläge:
für Fahrten zum Druseltal oberhalb des Aneipp-Gesundheitshauses und zum Hohen Gras bei leerer Rückfahrt 0,50 "
für Fahrten zur Löwenburg bei leerer Rückfahrt . 1,— "
für Fahrten zu den Kastaden bei leerer Rückfahrt 1,50 "
für Fahrten zum Herkules bei leerer Rückfahrt . 2,— "

§ 7. B e z i r k e.

Das ganze Stadtgebiet wird in einen Innen- und Außenbezirk eingeteilt. Die Grenze des Innenbezirks wird wie folgt festgelegt:

Vom Stadtteil Waldbau aus: Der Wahlebach bis Nürnberger Str. (Ecke Waldbauer Fußweg), Fulbalauf bis zur Eisenbahnlinie Kassel-Bettenhausen, Niederzwehren bis in Höhe der Baumschule hinter dem Park Schönfeld, von hier aus in westlicher Richtung Brückenweg, Fürstenallee, Heinr.-Schütz-Allee, Schießstände (Ecke Kuhbergstraße), Dönchweg, Heinr.-Schütz-Allee, An den Eichen, Wigandstraße, Mulangstraße, Ohnsenallee, Wilhelmshöher Str., Todenhäuser Str. und von hier aus in gerader Richtung nach Osten bis zur Eisenbahnlinie Kassel-Harleshausen und an dieser entlang bis zur Stadtgrenze; im Stadtteil Wolfsanger bis zur Wolfsangerstraße, Ecke Landgrafenstraße und von hier aus in gerader nördlicher Richtung bis zur Stadtgrenze und in südlicher Richtung bis zur Fulda.

Der Außenbezirk umfaßt das Gebiet über den Innenbezirk hinaus bis zur Stadtgrenze.

§ 8. F a h r p r e i s v e r e i n b a r u n g e n.

Innerhalb des Stadtgebietes darf der Fahrer weder einen höheren noch einen niedrigeren Fahrpreis fordern, als in dieser Bekanntmachung festgesetzt ist und der Fahrpreisanzeiger anzeigt. Bei Fahrten über die Stadtgrenze hinaus unterliegt der Fahrpreis der vorherigen freien Vereinbarung.

§ 9. Q u i t t u n g e n.

Der Droschkenfahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den gezahlten Fahrpreis sowie über den Anfang- und Endpunkt der Fahrt auszustellen. Die Fahrt ist auf dem kürzesten Wege auszuführen.

§ 10. A u s t a t t u n g.

In jeder Kraftdroschke muß im Fahrgastraum der Droschken-tarif sichtbar angebracht sein. Außerdem muß ein polizeilich abgestempelter Stadtplan — aus welchem die Stadtgrenze, die Grenze des Innen- und Außenbezirks und die Droschkenhalte- bezw. Reservehalteplätze ersichtlich sind — sowie ein Abdruck dieser Bekanntmachung in stets sauberem Zustande in einer Ledertasche mitgeführt werden.

§ 11. S t r a f b e s t i m m u n g.

Verstöße gegen diese Bekanntmachung werden gemäß § 15 der Droschkenordnung vom 28. 9. 1927 und § 41 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1217) mit Geldstrafe bis zu 150,— RM oder mit Haft bestraft.

§ 12. I n k r a f t t r e t e n d e r V e r o r d n u n g.

Diese Bekanntmachung ist am 1. 5. 1938 in Kraft getreten. Die Veröffentlichung ist im Amtsblatt Nr. 15 für den Regierungsbezirk Kassel erfolgt. Gleichzeitig hat die Bekanntmachung vom 26. 7. 1929 ihre Gültigkeit verloren.

Der Polizeipräsident.